



Stadt Hanau

Merkblatt

Brand- und Gefahrenschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen



DER MAGISTRAT
-Brandschutzamt-

Stand März 2017

1. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Sie bei der Planungen Ihrer Veranstaltung unterstützen. Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (mind. 6 Wochen vorher) mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde, abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung ist durch die federführende Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist vor Beginn der Veranstaltung durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

2. Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde ist mind. 6 Wochen vor der Veranstaltung ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe (Länge und Breite) und die Standorte der Stände, Zelte, Bühnen, Buden und dergleichen, sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

3. Festlegungen im Lageplan

In dem vorgelegten Lageplan werden durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau, ☎ 06181/6764-140, die notwendigen Gänge, Feuerwehruzufahrten, Löscheinrichtungen (Hydranten), Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind verbindlich einzuhalten.

4. Besucherzahl

Sollte im Genehmigungsantrag eine max. Besucherzahl festgelegt sein, so ist diese durch den Veranstalter zu überwachen. Dies gilt für den gesamten Veranstaltungsbereich sowie darin aufgestellte fliegende Bauten und / oder Gebäude. Sollte es augenscheinlich zu einer Überfüllung oder zu kritisch hohen Personendichten kommen, so sind durch die Veranstaltungsleitung geeignete Maßnahmen einzuleiten (z. B. ein temporärer Zugangsstop).

5. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind - analog der in Hessen eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ des Brandschutzamt Hanau - im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

6. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer oder Werbung nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Ebenso ist eine Durchfahrtshöhe von 4,00 m einzuhalten.

Nach max. 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mind. 7x12 m auszubilden.

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in voller Breite freizuhalten. Vor und hinter Kurven sind Freibereiche (ohne Aufbauten) vom mind. 10 m einzuplanen.

7. Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

8. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 3 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30-A verkleiden etc.) durchzuführen. Nähere Einzelheiten sind mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau zu vereinbaren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit einer schwerentflammbaren Außenhaut (Klasse B1 nach DIN 4102 bzw. B,C-s1 d0 nach DIN EN 13501) und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz oder Metall)
- Marktschirme und Stehtische

Wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen, sind nach Absprache ggf. Ausnahmen möglich.

9. Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind Einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bauliche Anlagen die der Regelung der „**Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten**“ –M-FIBauR- unterliegen, wie z.B.

- Tribünen,
- Bauten für Wandausstellungen,

- Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,
- Zelte, einschließlich Membran- und Zirkuszelte,
- Traglufthallen

10. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

11. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 m einzuhalten.

12. Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer etc.)

13. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

14. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

15. Feuerlöschgeräte

Innerhalb aller Aufbauten sowie an Ständen, in Verkaufswagen usw. sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher, leicht zugänglich sowie gut sichtbar, vorzuhalten und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Es dürfen nur zugelassen und geprüfte Feuerlöscher zur Anwendung kommen (Prüfdatum nicht älter wie 2 Jahre, mind. 6 kg oder 6 Liter Löschmittelinhalt).
Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

16. Geräte für die Zubereitung von Speisen

Wärme-, Brat- und Frittiergeräte sind sicher und für Dritte nicht unmittelbar zugänglich aufzustellen. Ein ausreichender Abstand zu leicht brennbaren Gegenständen ist einzuhalten. Beim Betrieb von Friteusen ist zusätzlich zu Punkt 15 ein Fettbrandlöscher Brandklasse „F“, mit mind. 6 Liter Inhalt, nach DIN EN 3 vorzuhalten.

17. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen, durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

18. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben). **Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.**

19. Flüssiggas

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den gültigen Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

20. Pyrotechnik / feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Vorführungen sind mind. 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Hanau schriftlich anzumelden.

Feuergefährliche Handlungen sind mit. 6 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.

21. Bühnen, Emporen & Podeste

Spiel- und Szenenflächen (wie z.B. überdachte Flächen, Bühnen etc.) sind evtl. bauantragspflichtig. Hierüber ist rechtzeitig vor der Veranstaltung das Bauaufsichtsamt der Stadt Hanau zu informieren.

22. Weitergehenden Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

23. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den/die Veranstalter/Betreiber zu bilden.

24. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

25. Brandsicherheitsdienst

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen.

Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter/Betreiber.

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung erhoben werden.

Nach der Veranstaltung ergeht hierüber ein gesonderter Gebührenbescheid.

- Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

26. Sicherheitskonzept / Weitere Maßnahme

Im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde kann bei Großveranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotential das Anfertigen eines Sicherheitskonzeptes gefordert werden.

Als Grundlage für das Anfertigen von Sicherheitskonzepten sowie zur Planung, Durchführung und Genehmigung von Großveranstaltungen, dient in Hessen der Leitfaden **„Sicherheit bei Großveranstaltungen“** herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Details und Umfang eines Sicherheitskonzeptes sind einvernehmlich zwischen dem Veranstalter und den Behörden (z. B. Genehmigungsbehörde, Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr) festzulegen.

Weitere (brandschutztechnische) Auflagen / Maßnahmen, die sich aufgrund der jeweiligen Veranstaltung oder verhaltensbedingter Handlungen ergeben, bleiben vorbehalten und sind ggf. mit anderen Stellen wie Ordnungsamt, Rettungsdienst, Polizei etc. abzustimmen.

Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:

Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u.ä.	Bauaufsichtsbehörde
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ordnungsbehörde, Polizei, ggf. Wasserschiffahrtsamt und Wasserschutzpolizei
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG	Eisenbahnbundesamt, Bundespolizei, Bahnsicherheitsgesellschaft
Lebensmittelüberwachung	Veterinäramt
Gewerberecht	Ordnungsamt
Brandsicherheitsdienst	Anordnung: Brandschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde Durchführung: Öffentliche Feuerwehr als Einrichtung der Stadt (keine Vereinstätigkeit)
Rettungsdienst	Träger des Rettungsdienstes
Sanitätsdienst (privatrechtlich)	Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter
Verkehrssicherung	Ordnungsamt
Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke	Ordnungsamt
Sicherung des Veranstaltungsbereiches	Veranstalter
Flächenvergabe öffentlicher Flächen	Interne Regelung der Städte z.B. Straßenverkehrsbehörde, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service, sonstige Eigenbetriebe u.ä.

Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz,
August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau ☎ 06181 / 6764-140